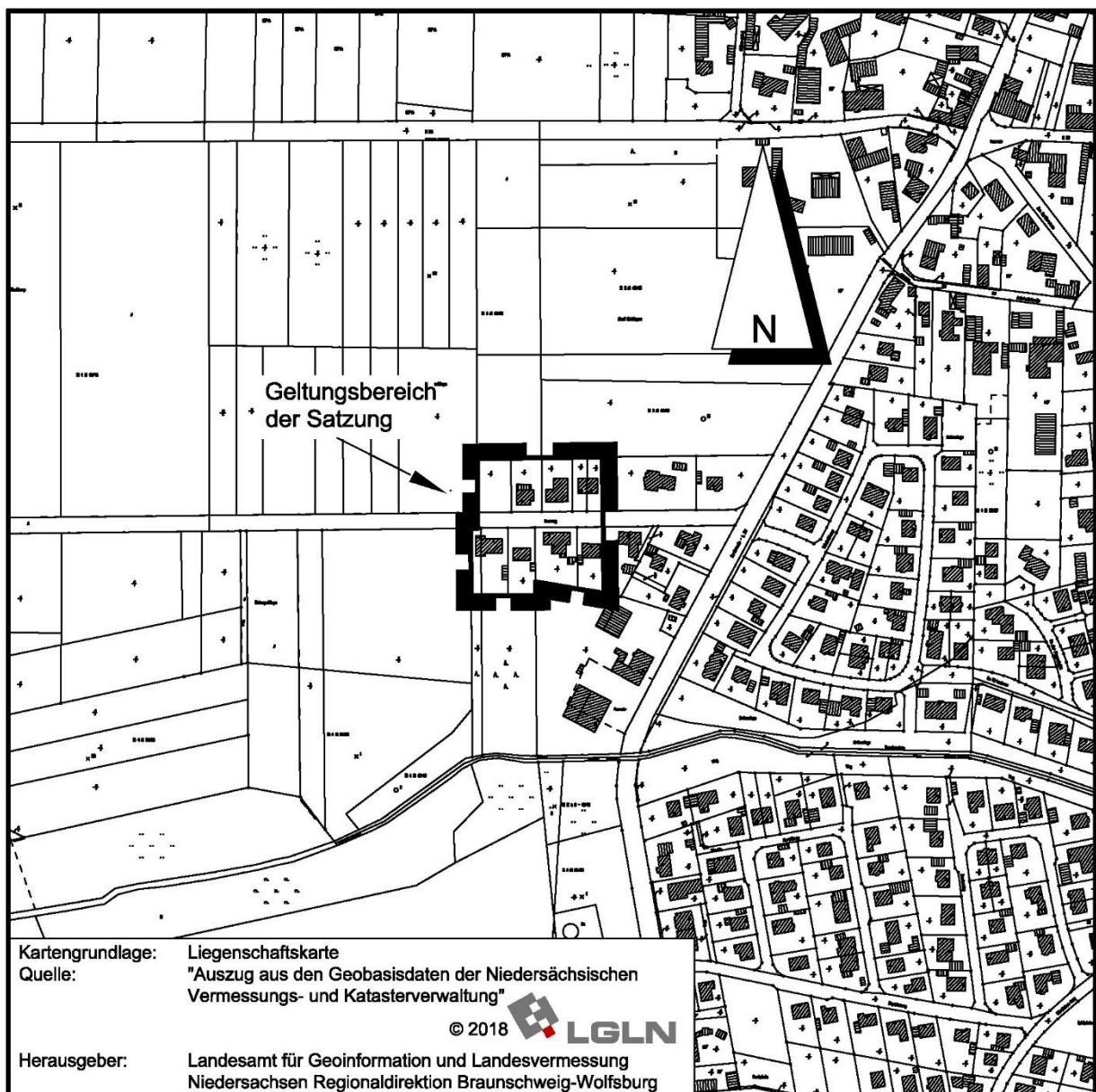


# SATZUNG GEMÄß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BAUGB

Stand der Planung	entsprechend § 13 BauGB	Satzungsbeschluss	Bekanntgemacht
8.11.2018			

GEMEINDE EICKLINGEN  
SATZUNG NR. 8 „MOORWEG“  
GEMÄß § 34 (4) NR. 1 UND 3 BAUGB



## **Gemeinde Eicklingen**

### **Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 dargestellten (schwarz gestrichelt umrandeten) Flurstücke der Gemarkung Eicklingen. Die Karte ist insofern Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Fläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

Die oben genannte Fläche wird, wie in der Planzeichnung auf der nachfolgenden Karte schwarz gestrichelt umrandet dargestellt, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

#### **§ 3**

##### **Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25a/b BauGB**

Entlang der Nord- und Westgrenze des Flurstücks Nr. 13/1 des Satzungsbereiches ist eine dreireihige Anpflanzung von standortgerechten Laubsträuchern anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Dabei ist je 4 m<sup>2</sup> mindestens ein standortgerechter Laubstrauch, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen. Die Anpflanzungen müssen in der auf den Bezug von Gebäuden folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) erfolgen.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

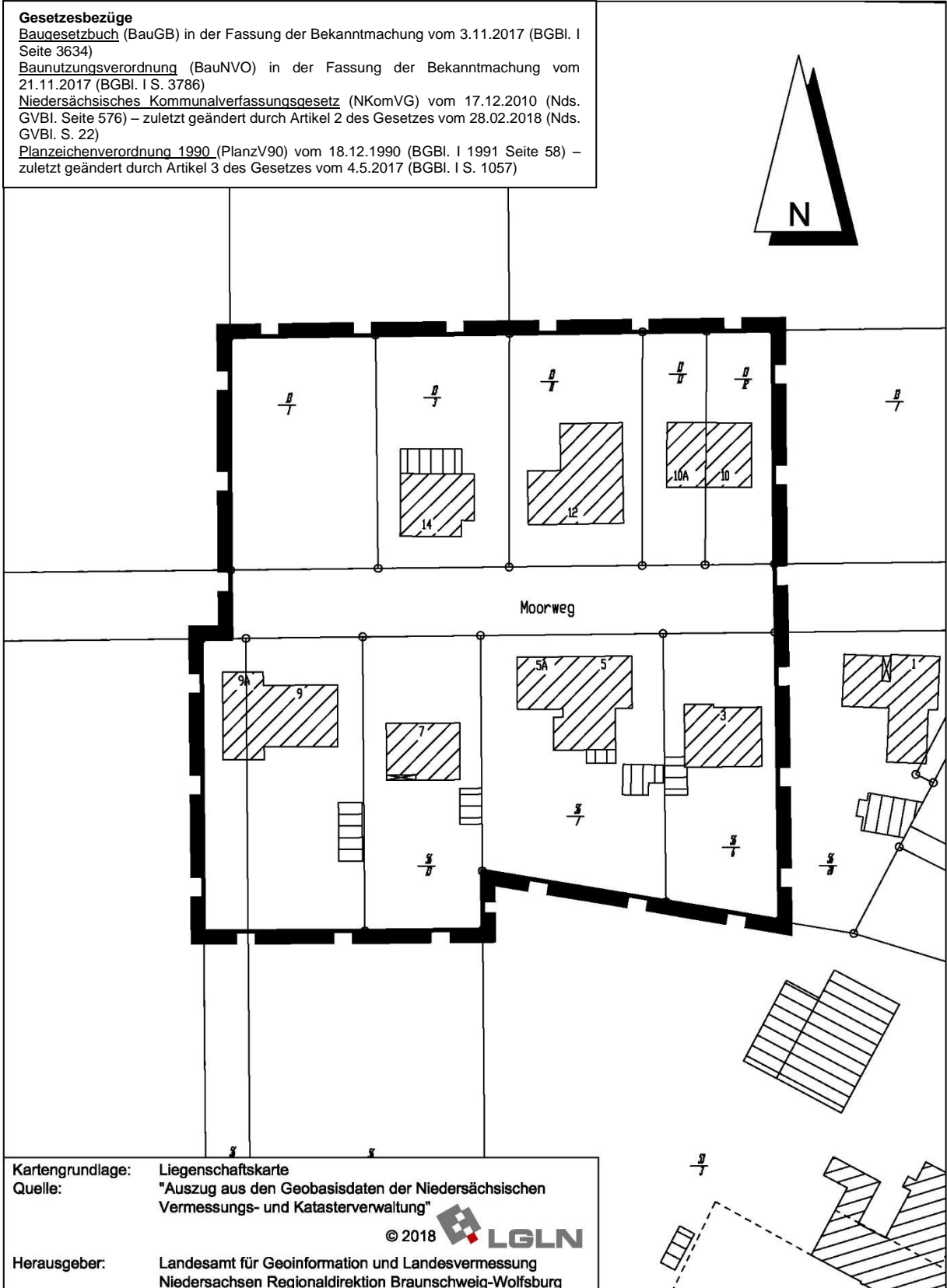
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eicklingen, den 14.1.19

Siegel

gez. Schepelmann  
Bürgermeister

### Geltungsbereich der Satzung, Maßstab 1 : 1.000



## Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung vorstehende Satzung beschlossen.

Eicklingen, den 20.12.18

Siegel

gez. Schepelmann  
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Eicklingen hat am 10.9.2018 dem Entwurf der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zugestimmt und die Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Eicklingen, den 13.9.18

Siegel

gez. Schepelmann  
Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes entsprechend § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 1.10.2018 bis einschließlich 2.11.2018 stattgefunden, nachdem sie am 20.9.2018 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden war.

Eicklingen, den 13.11.18

Siegel

gez. Schepelmann  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen.

Eicklingen, den 20.12.18

Siegel

gez. Schepelmann  
Bürgermeister

Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.1.19 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit am 14.1.19 rechtsverbindlich geworden.

Eicklingen, den 14.1.19

Siegel

gez. Schepelmann  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Innenbereichssatzung sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Innenbereichssatzung sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Eicklingen, den

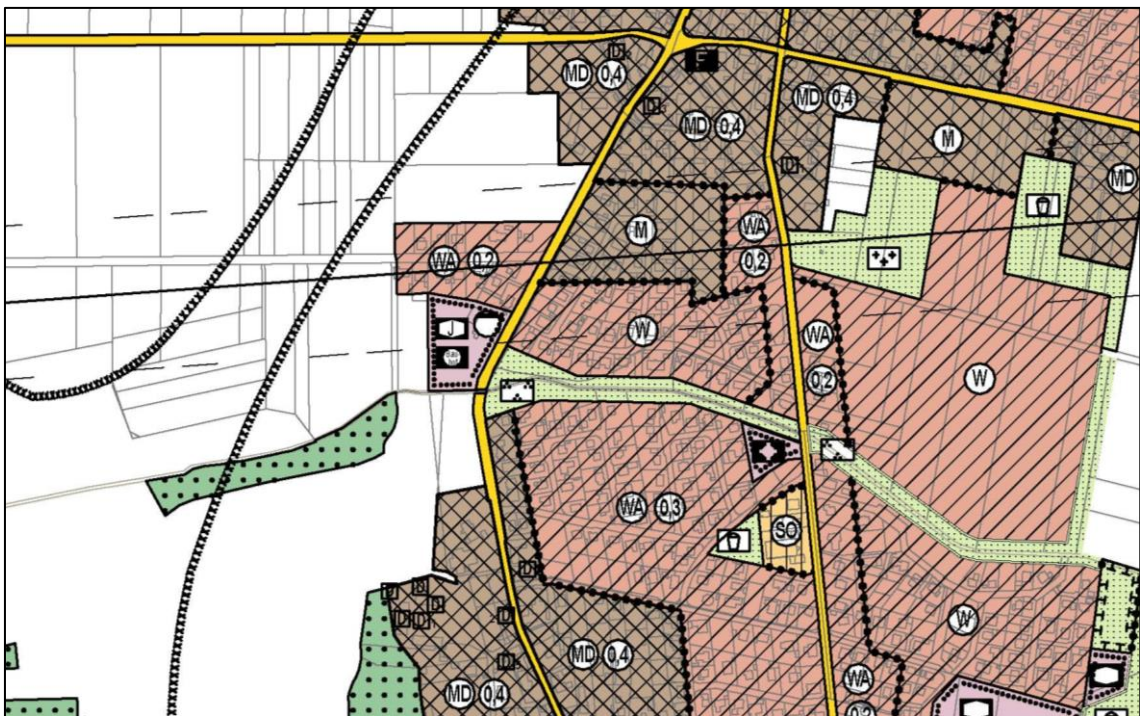
Siegel

Bürgermeister

## Begründung

Durch diese Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB soll ein einzelnes Grundstück, das am Ende des ansonsten bebauten Moorwegs liegt und als Außenbereich beurteilt wurde, gemeinsam mit den anderen Grundstücken an diesem Weg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eicklingen einbezogen werden. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Flotwedel stellt für den Satzungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,2 dar.

### Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1 : 10.000



Durch die Einbeziehung des einen unbebauten Grundstücks in die Siedlung am Moorweg soll eine Abrundung der Ortslage und wirtschaftliche Nutzung des Weges ermöglicht werden.

Durch die Satzung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten.

Um den mit der zusätzlichen Bebauung verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen, wird eine dreireihige Gehölzanzpflanzung mit standortgerechten Gehölzen am äußeren Rand des unbebauten Grundstücks festgesetzt. Darüber hinaus wird keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ermöglicht.

Ein Konflikt mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalen Raumordnungsplanung entsteht nicht.

Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Beurteilung von Baumaßnahmen kann sich ansonsten nach den Anforderungen des § 34 BauGB richten. Das bedeutet, dass die Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der einbezogenen Fläche sich nach dem angrenzenden Innenbereich richten. Ein geplantes Vorhaben muss sich somit gemäß § 34 (1) BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie vom Baugesetzbuch gefordert wird, ist durch die Satzung nicht gefährdet, weil hier lediglich ein Grundstück zur Siedlungsabrundung eingebunden wird.

Die verkehrliche und technische Erschließung des Satzungsbereiches ist bereits sichergestellt; zusätzliche öffentliche Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.

Bodenkontaminationen oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Das Landvolk Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass Bewohner den landwirtschaftlichen Immissionen direkt ausgesetzt seien. Dies betreffe Lärm, Staub und Geruch, die auch am Wochenende und nachts auftreten können. Ca. 20 m westlich des unbebauten Grundstücks befindet sich am Moorweg ein elektrifizierter Feldberegnungsbrunnen, der im Frühjahr und Sommer - wenn notwendig - zur Feldberegnung betrieben werde. Die beim Betrieb der Brunnenpumpe entstehenden Lärmemissionen beeinträchtigen dieses Grundstück. Die Bewohner des Grundstücks müssen mit dieser Beeinträchtigung rechnen. Der Brunnen genieße Bestandsschutz. Es sei temporär mit Verschmutzung des Moorweges durch landwirtschaftlichen Verkehr zu rechnen.

Der Bereich hat eine Größe von ca. 0,9340 ha.

Eicklingen, den 14.1.19

(Siegel)

gez. Schepelmann  
Bürgermeister